

## Besondere und zusätzliche Geschäftsbedingungen der Siloco GmbH für die Vermietung von Schalungen (Stand: 01.10.2023 – Unternehmen B2B)



Die Siloco GmbH (im folgenden „Vermieter“) vermietet Bauequipment jeglicher Art, wie z.B. Baumaschinen, Baugeräte, Hebe- und Krantechnik, Raumsysteme, etc.. Die nachfolgenden besonderen Vermietbedingungen gelten **zusätzlich, ergänzend** und gegebenenfalls **ersetzend** zu den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen der Siloco GmbH im Verhältnis zum jeweiligen Besteller von Schalungen und Zubehör (im folgenden „Mieter“).

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Vermietung von Schalungen erfolgt ausschließlich auf Grund der Allgemeinen Vermietbedingungen und dieser besonderen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Zum Mietgegenstand „Schalungen“ zählen insbesondere Schalungselemente, Schalplatten, Holzträger, Baustützen, Absturzsicherungen und Rollgerüste mit entsprechendem Zubehör.
- 1.3 Wird ein Mietgegenstand mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Der Mietgegenstand und evtl. Zubehör werden nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.
- 1.4 Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 1.5 Die Mindestmietzeit von „Schalungen“ beträgt 30 Kalendertage. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für den Mietgegenstand zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer und ist mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Der Mieter hat sämtliche Nebenkosten, insbesondere Kosten für Auf- und Abladen, Transport, LKW-Maut, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw. gesondert und jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 1.6 Insbesondere Transportpreise können sich durch gesetzliche Verfügungen in Form und Höhe der Abgaben verändern (LKW-Maut, Öko-Steuer, o.ä.). Der Vermieter behält sich in solchen Fällen vor, entsprechende Preisveränderungen an den Mieter weiterzugeben. Dies gilt auch für bereits vertraglich vereinbarte Preise für den Abtransport.
- 1.7 Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache wird der Vermieter Mietzins und Nebenkosten bis zum vereinbarten Mietende berechnen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag.
- 1.8 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Leistungs-, Beschaffenheits- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie Angaben und Informationen über Produkte und Leistungen in Angeboten, Prospekten und sonstigen Unterlagen sind nur annähernd, dies gilt insbesondere auch für etwaige Sichtbetoneigenschaften, und daher nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verbindlich. Eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften liegt nur vor bei ausdrücklicher schriftlicher Kennzeichnung als solcher.

### 2. Leistungsumfang, Schalpläne, etc.

- 2.1 Ein dem Mietvertrag zugrunde liegendes Schalungs-Leistungsverzeichnis weißt den Mietzeitraum und die Vorhaltemenge an Mietgegenständen aus. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.
- 2.2 Sofern für den Mieter im Vorfeld „Schalpläne“ und sonstige technische Unterlagen ausgearbeitet, Vorschläge für die Ausführung von Schalungen und Schalarbeiten unterbreitet oder sonstige Beratungen im Rahmen der Miete erfolgen, erfolgt dies nach bestem Wissen und ohne jegliche rechtliche Verpflichtung lediglich zur Ermittlung der Stücklisten (Mietgegenstände) im Rahmen der Angebotserstellung. Insoweit ist auch jede Haftung für Mängel an diesen technischen Ausarbeitungen wie auch für dadurch etwa im und am Bauwerk oder sonst entstehenden Schäden ausdrücklich ausgeschlossen. Alle zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausarbeitungen sind vom Mieter eigenverantwortlich zu prüfen.

### 3. Besondere Nebenleistungen

Der Mieter kann beim Vermieter mit dessen Einverständnis weitere kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören beispielsweise die baubegleitende Taktplanung, die Schalungseinsatzplanung, eine Beratung bei der Schalungskoordination auf der Baustelle, Transport- und Logistikleistungen; die Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle; Reinigung der Mietgegenstände und die Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung.

### 4. Pflichten des Mieters während der Mietzeit und Rückgabe

- 4.1 Die Regelungen und Anweisungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen des Schalungsherstellers sowie die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, sind vom Mieter zu beachten. Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den einschlägigen Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände jederzeit ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen.
- 4.3 Schalungsmaterial ist so schonend wie möglich einzusetzen und nicht zu zerschneiden. Unzulässig sind insbesondere auch Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalhaut von Rahmen- und Elementschalungen. Alle

Schalungen vor dem Betonieren mit Schal-Öl zu behandeln. Das Verdichten des in die Schalung eingebrachten Betons ist so vorzunehmen, dass die Schalungen nicht beschädigt werden. Wegen der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen.

- 4.4 Der Mieter muss die Mietgegenstände im ursprünglichen technischen Zustand, gereinigt und einsatzfähig, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zum Entladen mit Stapler geeignet an das ausliefernde Lager oder ein Lager nach Angabe des Vermieters zurückzugeben. Die Rücknahmekontrolle (Abnahme) erfolgt in der Mietstation des Vermieters. Eine Vorort-Abnahme ist auf Wunsch des Mieters möglich. Hierfür ist ein Termin 14 Kalendertage im Voraus zu vereinbaren.
- 4.5 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und anderweitig beschaffte Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Andernfalls trägt der Mieter die Beweislast, welche der vermischten Gegenstände Mietgegenstände und welche anderweitig beschafft wurden. Als unbrauchbar gelten Mietgegenstände, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Insoweit hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von Schrottteilen bzw. abgeschnittenen Trägern zu tragen.